

Verfahrensordnung zur Verwalterbestellung beim Amtsgericht – Insolvenzgericht – Bückeburg

1. Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung regelt die Aufnahme und Entlassung aus der Liste der beim Amtsgericht Bückeburg - Insolvenzgericht - geführten Liste der InsolvenzverwalterInnen. Es handelt sich um eine gemeinsame Liste, der sich (derzeit) alle Richterinnen und Richter angeschlossen haben. Sie schließt nicht aus, dass im Einzelfall auch VerwalterInnen bestellt werden, die nicht in der Liste aufgeführt sind; insbesondere bleibt es einem vorläufigen Gläubigerausschuss und anderen Beteiligten vorbehalten, auch andere VerwalterInnen vorzuschlagen. Die Aufnahme in die Liste begründet keinen Anspruch auf Bestellung im Einzelfall.

2. Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In die Liste aufgenommen werden kann jede natürliche Person, die kumulativ
 - a) die Befähigung zum Richteramt besitzt oder einen betriebs- oder volkswirtschaftlichen Hochschulabschluss besitzt oder über eine Zulassung als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt,
 - b) über die technischen, organisatorischen und persönlichen Voraussetzungen für die Bearbeitung von Insolvenzverfahren verfügt, insbesondere,
 - aa) über eine kompatible Insolvenzsoftware verfügt (bundeseinheitl. Schnittstelle),
 - bb) über eine vom Finanzamt zugelassene Buchhaltungssoftware verfügt,
 - cc) über Personal für die Bearbeitung der Insolvenztabelle und der Personalbuchhaltung verfügt,
 - dd) nicht wegen eines Verbrechens, eines Insolvenz- oder Vermögensdeliktes vorbestraft ist, und
 - ee) sich in geordneten finanziellen Verhältnissen befindet.
- (2) Soweit der Bewerber/die Bewerberin noch keine **20** eigenen schlussgerechneten Unternehmensinsolvenzen durchgeführt hat, wird er/sie auf die „Jungverwalterliste“ aufgenommen.

3. Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme in die Liste setzt eine schriftliche Bewerbung unter Verwendung des vom Gericht erstellten Fragebogens voraus. Die Bewerbung kann auf Verbraucher- oder Unternehmensinsolvenzen beschränkt werden.
- (2) Die Aufnahme in die Liste erfolgt, wenn der Bewerber/die Bewerberin kumulativ:
 - a) die Voraussetzungen der Ziff. 2.1 durch geeignete Unterlagen nachweist. Für Ziff. 2.1.a) ist eine Kopie der Urkunde/des Zeugnisses (ggf. mit geschwätzter Note), für Ziff. 2.1.c)dd) ein uneingeschränktes polizeiliches Führungszeugnis, für Ziff. 2.1.c)ee) eine Negativauskunft der SCHUFA oder eine vergleichbare Bonitätsauskunft vorzulegen,

- b) einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogen einreicht – bei der Übermittlung per EGVG reichte ein signierter Fragebogen, bei der Übermittlung per BeA bedarf es aufgrund des sicheren Übermittlungsweges keiner Signatur –,
 - c) die ausgefüllte Verfahrensliste mit allen Verfahren einreicht und
 - d) den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit Einschluss von Vermögensschäden für Risiken aus der Tätigkeit als Insolvenzverwalter nachweist.
- (3) Das Gericht behält sich vor, stichprobenartig von Bewerbern/Bewerberinnen ein Testat über die Richtigkeit und Vollständigkeit der mitgeteilten Daten zu erfordern. Das Testat ist innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten beizubringen. Es ist von einer geeigneten Zertifizierungsstelle oder einer sonst geeigneten, unabhängigen Person (z.B. Wirtschaftsprüfern) zu erstellen. Ob die Organisation oder Person geeignet ist, soll vorab mit dem Gericht geklärt werden. Weitere Überprüfungen durch das Gericht bleiben vorbehalten. Die Prüfung erfolgt schwerpunktmäßig bei den Verwaltern/Verwalterinnen, die regelmäßig mit einer Beauftragung rechnen können.
- (4) Das Aufnahmeverfahren endet ohne Eintragung, wenn der Bewerber/die Bewerberin auch binnen einer vom Gericht gesetzten Nachfrist von 3 Wochen die Aufnahmevoraussetzungen nach Ziff. 2 nicht nachweist, den vollständig ausgefüllten Fragebogen, die vollständige Verfahrensliste oder das Testat nicht einreicht oder die Überprüfung der Daten verweigert.

4. Ausscheiden aus der Liste

- (1) Der Insolvenzverwalter/die Insolvenzverwalterin wird von der Liste gestrichen ("delisting"), wenn
- a) dies von ihm oder ihr beantragt wird,
 - b) eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens, eines Insolvenz- oder Vermögensdeliktes oder einer sonstigen im Hinblick auf das Amt relevanten Straftat im BZR eingetragen ist,
 - c) der oder die Betreffende in Vermögensverfall gerät, insbesondere die vorläufige Insolvenzverwaltung bzgl. seines/ihres Vermögens angeordnet, die Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet oder diese abgegeben wird, oder
 - d) die Angaben im Fragebogen in wesentlichen Punkten falsch waren,
 - e) er/sie die Einwilligung zur Auswertung mittels der Fragebögen erhobenen Daten widerruft.
- (2) Der Insolvenzverwalter/Die Insolvenzverwalterin kann von der Liste gestrichen werden, wenn Umstände bekannt werden, nach denen eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten mehrfach (>3) Zwangsgelder gegen den Betreffenden/die Betreffende verhängt wurden,
 - b) innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten mehrfach erhebliche Mängel in der Sachbearbeitung aufgetreten sind und diese innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht abgestellt wurden oder sich wiederholt haben,

- c) der Verwalter/die Verwalterin die in den Richtlinien festgelegte Vorgehensweise nicht eingehalten hat, obwohl er/sie deshalb bereits befristet von der Liste gestrichen worden war,
 - d) das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder eines Insolvenz- oder Vermögensdeliktes eröffnet wurde,
 - e) eine wesentliche Änderung der in Ziff. 2 und 3 genannten oder sonst wesentlichen Umstände nicht angezeigt wurde.
- (3) Der Insolvenzverwalter/Die Insolvenzverwalterin kann für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten befristet von der Liste gestrichen werden, wenn
- a) innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten mehrfache Sachstandsanfragen nicht bearbeitet wurden, ohne dass dies nachvollziehbar begründet werden konnte,
 - b) mehrfach festgestellt wurde, dass der Verwalter/die Verwalterin die in den Richtlinien festgelegten Vorgehensweisen nicht eingehalten hat oder
 - c) ein Ermittlungsverfahren gegen ihn oder sie eingeleitet wurde, dessen Sachverhalt nach summarischer Prüfung eine weitere Beauftragung ausschließt.
- (4) Bei wesentlichen bzw. einer Mehrzahl von Mängeln wird der Verwalter/ die Verwalterin durch das Gericht darüber in Kenntnis gesetzt. Ihm/Ihr wird Gelegenheiten gegeben, die Beanstandungen zu beheben, soweit die Schwere des Mangels nicht eine sofortige Delistingentscheidung rechtfertigt.
- (5) Vor der Entscheidung über das Delisting wird der Verwalter/die Verwalterin seitens des Gerichts (erneut) angehört.

5. Aktualisierung

In die Liste aufgenommene Insolvenzverwalter/innen sind verpflichtet, alle Ziff. 2 und 3 betreffenden oder sonst für die Auswahlentscheidung wesentlichen Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere gilt dies für die ihre Person betreffende Einleitung von Ermittlungsverfahren sowie Erhebung von Anklagen, eine erhebliche Verschlechterung ihrer Vermögensverhältnisse oder gesundheitliche bzw. sonstige Veränderungen, welche die weitere Bearbeitung von Verfahren betreffen.